

LU_GERICHTE V 92 12 vom 20. Mai 1992

LU Gerichte, 1992-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_V_92_12

FR: LU_GERICHTE V 92 12 du 20 mai 1992

IT: LU_GERICHTE V 92 12 del 20 maggio 1992

Regeste

§ 19 Abs. 1 VRG. Prozessfähigkeit eines Unmündigen. Die Verweigerung der Zulassung eines Unmündigen zu einem bestimmten Schultypus ist nicht als Eingriff in elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung zu werten. Die Prozessfähigkeit ist somit nicht um der Persönlichkeit willen vorhanden. | Verfahren

Erwägungen

E. 1

a) An erster Stelle gilt es, die Eintretensfrage zu prüfen. Es ist Sache des Gerichts, von Amtes wegen festzustellen, ob die Voraussetzungen für einen Sachentscheid erfüllt sind. Das Urteil zur Sache setzt - in Beschränkung der Auseinandersetzung auf die hier besonders kritisch erscheinenden Elemente - namentlich voraus, dass das Gericht zur Beurteilung der Sache zuständig, der Beschwerdeführer prozessfähig und die Beschwerde rechtzeitig eingelegt ist (vgl. § 107 VRG). b) Der unmündige, unter Vormundschaft stehende Beschwerdeführer hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde selbständig eingereicht. Sein Vormund hat eine nachträgliche Genehmigung verweigert. Demnach ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer als prozessfähig zu erachten ist. Die Partei kann in Verwaltungssachen selbständig handeln, wenn ihr für den Gegenstand des Verfahrens nach privatem oder öffentlichem Recht die Handlungsfähigkeit zusteht (§ 19 Abs. 1 VRG; vgl. sodann Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, 1990, S. 85f.; Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 1990, S. 295 f.). aa) Urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte sind u.a. insofern als handlungs- bzw. prozessfähig anzusehen, als es um Rechte geht, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen (vgl. Gadola, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, Zürich 1981, S. 201 mit zahlreichen Verweisen, namentlich: Art. 19 ZGB; BGE 116 II 387 Erw. 4, 112 IV 10 Erw. 1 a, 103 Ia 373). Dabei pflegt man zu unterscheiden zwischen absoluten und relativen höchstpersönlichen Rechten. Erstere schliessen jede Vertretung aus (Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 1979, S. 128 f.; Tuor/Schnyder, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 10. Aufl., S. 74 f., vgl. aber Präzisierungen in BGE 116 II 385). bb) In Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Bundesgesetzgeber in Art. 405 Abs. 3 ZGB ausdrücklich festgehalten, dass bei einem fürsorgerischen Freiheitsentzug der unmündige Betroffene, der zwar noch nicht handlungsfähig ist, aber doch das 16. Altersjahr vollendet hat, selbständig Beschwerde führen kann (vgl. auch Lustenberger, Die fürsorgerische Freiheitsentziehung bei Unmündigen unter elterlicher Gewalt, Diss. Freiburg 1987, S. 113 ff., insbes. S. 138). Im Bereich von Schule und Bildung fehlen entsprechende ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen über die Prozessfähigkeit Unmündiger. Namentlich Plotke (Schweizerisches Schulrecht, Bern 1979, S. 483) setzt sich dafür ein, dem Jugendlichen zumindest in Fällen mit sehr weitreichenden Folgen die Chance zu

geben, seine Rechte selber zu vertreten, sobald er die nötige Urteilsfähigkeit gewonnen hat. Dies muss jedoch bei fehlender gesetzlicher Regelung in Übereinstimmung mit den einleitend dargelegten Grundsätzen auf Fälle beschränkt werden, in denen höchstpersönliche Rechte betroffen sind. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann sich durchaus auch im Bereich der Bildung ein staatlicher Eingriff als solcher in den Kernbereich der Persönlichkeitsentfaltung auswirken (BGE 103 Ia 389 und 401 Erw. d, 102 Ia 324). Das Bundesgericht scheint einen solchen Eingriff namentlich dann anzunehmen, wenn ein völliger Ausschluss von staatlichen Bildungsmöglichkeiten verfügt, bzw. ein Schulbesuch völlig verunmöglicht wird. Nach seiner ausdrücklichen Rechtsprechung gehört es indessen nicht zu den von der persönlichen Freiheit geschützten elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung, über den Besuch einer Normal- oder einer Kleinklasse selbst entscheiden zu können (BGE 117 Ia 27 Erw. 5). Mit einem solchen Entscheid bezwecke die Schulbehörde eben nicht die Verunmöglichtung des Schulbesuches, sondern eine der Persönlichkeitsentwicklung des Betroffenen angepasste Bildung. cc) Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen den Entscheid der Vorinstanz, weil er die «Schule noch nicht fertig machen konnte». Damit wehrt er sich sinngemäss dafür, dass er die obligatorische Schulzeit beenden könne. Ob, wenn ihm dies verunmöglicht würde, aufgrund der dargelegten Rechtsprechung seine Prozessfähigkeit bejaht werden musste, kann hier offen bleiben. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die Beschwerde aber gerade in diesem Punkt gutgeheissen und festgehalten, der Umfang der obligatorischen Schulpflicht müsse zuerst noch abgeklärt werden, sobald dies der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers zulasse. Das Recht auf Schulbesuch wurde damit eben gerade nicht beschnitten. Bestätigt wurde lediglich die Dispensation vom Schulunterricht in der Werkklasse. Damit wurde im Sinne eines Teilentscheides festgehalten, dass dieser Schultyp aufgrund der Persönlichkeitsentfaltung des Beschwerdeführers nicht in Frage komme. In Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein solcher Entscheid nicht als Eingriff in elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung des Beschwerdeführers zu beurteilen. Es besteht damit auch kein Grund, ihm die Prozessfähigkeit in dieser Frage zuzugestehen. Damit kann auch die Prüfung seiner Urteilsfähigkeit bezüglich dieses Problems unterbleiben. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.